

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Informationsvorlage Sozialagentur öffentlich ☒ Karp, Anja nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 238/2013
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Sozial- und Familienausschuss	12	19.11.2013
Bildung und Teilhabe hier: Sachstandsbericht		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:**1. Allgemein**

Um zukünftig belastbare Zahlen für den internen und externen Gebrauch (z.B. Statistikdaten für das BMAIS) ohne aufwendige manuelle -und daher ungenauere- Ermittlung zu erlangen, entwickelt der Kreis Mettmann zurzeit in Kooperation mit der Sozialagentur Mettmann und dem Sozialamt Hilden als Pilotprojekt eine Excel basierte Statistik (komplette Makrolösung mit Excel im Hintergrund).

Die Verwaltung wird laufend hierzu berichten.

Nach einer erneuten manuellen Ermittlung aller Fall- und Leistungsdaten Anfang 2013 wird zurzeit noch der weitere tatsächliche Personalbedarf mit der zuständigen Fachabteilung ermittelt.

Momentan wird die Aufgabe mit einem Stellenanteil in Höhe von 10 Wochenstunden durchgeführt, eine Überprüfung hinsichtlich der Auskömmlichkeit läuft derzeit.

Aus dem Landesfonds „ Alle Kinder essen mit“ wurden bisher keine erneuten Mittel beantragt, da seit Mitte 2012 –mit der Leistungsberechtigung für alle Asylbewerber etc.– keine Anträge mehr gestellt wurden.

2. Rechtliche Änderung

Zum 01.08.2013 treten Neuregelungen zur Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II – Hartz IV) sowie dem SGB XII in Kraft.

Mit den Änderungen sollen Kinder und Jugendliche künftig die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes noch leichter als bisher in Anspruch nehmen können. So ist es künftig in begründeten Ausnahmefällen möglich, die Teilhabeleistung von 10 Euro im Monat nicht nur für Sportvereine oder Musikschulen zu verwenden, sondern auch zum Ankauf für Sportgeräte oder Musikinstrumente.

Vereinsbeiträge können ab dem 01.08. auch zur Begleichung von Halbjahresbeiträgen verwendet werden. Bei Klassenfahrten oder Ausflügen ist es zukünftig auch möglich, die Ausgaben bar auszuzahlen. Die gesetzlichen Änderungen sind das Ergebnis der Zusammenarbeit von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden beim Dritten und Vierten Runden Tisch zum Bildungspaket und in der Arbeitsgruppe Bildung und Teilhabe des Bund-Länder-Ausschusses.

Im Einzelnen sehen die Gesetzesänderungen folgendes vor:

Der bisherige Bedarf an Teilhabeaufwendungen (Mitgliedsbeiträge, Freizeiten usw.) in Höhe von 10 € monatlich kann zukünftig auch für Ausrüstung und Ähnliches verwendet werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass bereits im Rahmen der Regelbedarfsermittlung für die überwiegende Mehrzahl der Anschaffungen (z.B. Musikinstrumente, Sportkleidung) Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind. Dies gilt beispielsweise für Verbrauchsausgaben wie für den Kauf von Fußballschuhen.

Soweit Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung als Verbrauchsausgaben berücksichtigt worden sind, können sie nicht als zusätzliche Leistungen gewährt werden. Das gilt vielmehr zukünftig nur für Ausnahmefälle, die z.B. vorliegen können, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist.

Hinsichtlich der Klassenausflüge und Ausflügen von Kindergärten traten immer dann Schwierigkeiten auf, wenn kein Anbieter existiert, mit dem die Sachleistung oder Direktzahlung abgewickelt werden konnte. Um hier die bestehenden Schwierigkeiten auszuräumen, wird den kommunalen Trägern jetzt auch rechtlich abgesichert die Möglichkeit eingeräumt, nach Ermessen zu der früher geübten Praxis zurückzukehren, diese Bedarfe direkt durch Geldleistungen zu decken.

Ungeachtet des im SGB II normierten Prinzips der Sach- und Dienstleistung wird zukünftig auch eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen ermöglicht. Dies gilt z.B. in den Fällen, in denen der in Betracht kommende Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht, aber auch solche, in denen der kommunale Träger die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen konnte, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das betrifft auch Fälle von kurzfristig auftretenden Bedarfslagen, in denen es nicht möglich ist, rechtzeitig einen Antrag zu stellen. In diesen Fällen wird für die Erstattung der verauslagten Mittel eine Regelung geschaffen, die sowohl für die Leistungsberechtigten als auch die Träger der Verwaltung eine eindeutige Rechtsgrundlage bietet.

Keine Erstattung ist dagegen in den Fällen vorgesehen, in denen der Leistungsberechtigte sich die Leistung aus freien Stücken selbst beschafft und die Erstattung seiner Aufwendungen fordert.

Um hinsichtlich des Teilhabebeitrages von 10 € monatlich auch Anbietern gerecht zu werden, die nicht monatlich abrechnen können, kann die Teilhabeleistung als „Budget“

gehandhabt und flexibel auch für größere Beträge eingesetzt beziehungsweise „angespart“ werden.

Mit der Rückwirkung des Antrags auf den Beginn des Bewilligungszeitraums wird zusätzlich ermöglicht, dass die für den Bewilligungszeitraum vorgesehenen Leistungen in ihrer Gesamtheit eingesetzt werden können, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt während des Bewilligungszeitraums sich die Leistungsberechtigten für die Teilnahme an einem Teilhabeangebot entschieden und einen Antrag gestellt haben.

3. Statistik

Wie bereits anfänglich erwähnt können zurzeit noch keine belastbaren Zahlen für alle leistungsberechtigten Kinder sowie alle Leistungspakete ermittelt werden.

In den vorherigen Sozialausschüssen wurde hierzu bereits ausführlich berichtet.

Eine mit dem neuen Statistikportal erstellte Statistik kann erst nach dessen Lauffähigkeitsfreigabe voraussichtlich im neuen Jahr erfolgen.

4. Auswirkung auf den städtischen Haushalt im Bereich Asyl

Seit Ende 2012 sind die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket auch den Personen aus dem Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes zugänglich, diese Ausgaben sind direkt aus dem städtischen Haushalt zu bestreiten.

Für das Haushaltsjahr 2013 wurde ein Betrag von insgesamt 16.000 € zur Verfügung gestellt.

Bis zum 15.09.2013 wurden bisher verbraucht:

Leistungspaket	
Mittagessen	3.708,- €
Schulbeihilfe	1.300,- €
Klassenfahrten	242,- €
Teilnahme am gesellschaftlichen Leben	0,- €
Lernförderung	1.620,- €
Gesamt	6.870,- €

Die eingestellten Mittel scheinen zum jetzigen Zeitpunkt (09/2013) auskömmlich zu sein.